

katholischen hinzukommt, für den Katholiken die Strafe des can. 2319, § 1, n. 1 (excommunicatio ordinario reservata) nach sich ziehe, wurde in letzter Zeit mehrfach erörtert. Ein Zweifel konnte überhaupt nur entstehen, weil can. 2319, § 1, n. 1, einfach auf can. 1063, § 1, verweist, wo nur von Doppeltrauung die Rede ist. (Vgl. „Theologisch-praktische Quartalschrift“ 1931, 595 f., 1932, 587 ff.) Neuestens meldet sich im Archiv für katholisches Kirchenrecht 1933, 488/499, der Benediktiner H. Suso Mayer (Beuron) zum Wort. Er macht darauf aufmerksam, daß nach dem älteren Rechte der bloße Abschluß einer Mischehe vor dem akatholischen Religionsdiener für den Katholiken Exkommunikation zur Folge hatte. Sodann ergibt ein Vergleich des can. 1063 und can. 2319, § 1, n. 1, mit den älteren Erlässen die volle Übereinstimmung des alten und neuen Rechts, nicht selten sogar im Ausdruck. Daher kommt nach Mayer can. 6, n. 2, zur Anwendung: Kanones, die altes Recht bringen, sind nach dem alten Rechte zu erklären, d. h. in unserem Falle: Abschluß der Mischehe auch nur vor dem akatholischen Religionsdiener hat die dem Bischof vorbehaltene Exkommunikation zur Folge.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Der rector ecclesiae im Sinne des kirchlichen Rechtsbuches.) Dr Franz Hecht erörtert in „Theologie und Glaube“, 26. Jahrg., S. 30 f., den Begriff des Kirchenrektors. Das kirchliche Rechtsbuch gebraucht diesen Ausdruck für den leitenden Priester einer Kirche, die nicht Pfarr-, Kapitel- oder Klosterkirche ist. Nicht also sind Rektoren die Hausgeistlichen in Frauen- oder Männerklöstern, auch nicht die Leiter von Stationskaplaneien, in Deutschland Rektorate genannt. Die Leiter dieser Bezirke, welche meist Vorboten von Pfarren sind, heißen kanonisch Vikare. Es ist also der Name *rector ecclesiae* nur zutreffend bei Leitern von Wallfahrtskirchen (die nicht Pfarrkirchen sind), Seminar-, Spital- und Studienkirchen; der Kirchenrektor kann in seiner Kirche alle kirchlichen Verrichtungen, ausgenommen die pfarrlichen, vornehmen, Kirchengeräte benedizieren, die Kirche im Falle der Entweihung rekonziliieren. Er bestellt die Kirchendiener, verwaltet das Kirchenvermögen und gibt fremden Priestern die Erlaubnis zur Vornahme kirchlicher Funktionen in der Kirche. (Vgl. can. 479 ff., 1304, n. 3, 1176, 1186, 1182, 484.)

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Kann ein seiner Natur nach geheimes Ehehindernis zu einem seiner Natur nach öffentlichen werden?) Einige Kanonisten bejahen diese Frage, so z. B. Trieps; nach seiner Ansicht müssen als „*impedimenta natura sua publica* ferner diejenigen

gelten, welche auf rechtskräftig gewordenem Urteile des Richters beruhen, also notorisch sind notorietate iuris“ (Praktisches Handbuch des geltenden kanonischen Ehrechtes, I, 1927, 145). Ebenso Prälat Dr Haring (Der kirchliche Eheprozeß, 1932, 2; Apollinaris, 1933, 243; L. Quartalschrift, 1933, 598), welcher außerdem darin einen Ausweg gefunden zu haben glaubt, um den Promotor iustitiae klageberechtigt zu machen beim Vorhandensein von Ehehindernissen, bei denen das Klagerecht ausschließlich den Gatten zukäme, wenn sie dasselbe nicht verloren hätten. Abgesehen davon, daß ein solcher Um- und Ausweg auf Grund des can. 1971, § 2, der hiezu gehörigen Entscheidung der Interpretationskommission vom 17. Juli 1933, De matrimonii accusatione ad IV und des an das Lavanter Ordinariat adressierten Reskriptes der Sakramentenkongregation vom 19. Juni 1933 gar nicht notwendig ist, kann der Ansicht von Trieb, Haring auch aus anderen Gründen nicht beigeplichtet werden, wie man aus den folgenden Ausführungen wird wohl ersehen können.

I. Vor allem muß betont werden, daß die Ausdrücke *natura sua publicum* und *notorium* (*notorietate sive iuris sive facti*) absolut nicht gleichbedeutend, identisch sind; es kann nämlich sein, und es kommt auch öfters vor, daß ein Ehehindernis seiner Natur nach öffentlich und trotzdem nicht notorisch ist, sowie umgekehrt, daß ein und dasselbe Ehehindernis zwar notorisch, aber nicht *natura sua* öffentlich ist. Jedes (*iure vel facto*) notorische Ehehindernis ist zugleich öffentlich, aber das Öffentlichsein ist ein zweifaches, nämlich *iure aut facto*. Eben deshalb darf aus der Notorietät eines Ehehindernisses nicht ohne weiteres der Schluß gezogen werden, daß dasselbe Ehehindernis *natura sua* öffentlich ist; es kann ja bloß *de facto* öffentlich sein. Andererseits ist natürlich nicht jedes öffentliche Ehehindernis *eo ipso* schon notorisch; die Notorietät verlangt mehr als die bloße Publizität (cfr. can. 2197, n. 1—3; Cappello, De matrimonio, 1927, 227). Daß dem so ist, lehren namhafteste ältere und neuere Kanonisten mehr oder weniger ausdrücklich, außer Cappello z. B. Feije, welcher in n. 86 seines Werkes *De impedimentis et dispensationibus matrim.* (Lovanii 1893) die Begriffe des *impedimentum publicum* und *occultum* erklärt. *Publicum* ist nach seinen Ausführungen dreifacher Art, nämlich *famosum*, *manifestum*, *notorium iure vel facto*; jedoch konstatiert er l. c. n. 97: *quaedam impedimenta independenter ab expositis et ipsa sua natura sunt publica*, d. h. daß gewisse *impedimenta* weder *famosa* oder *manifesta* noch *notoria* zu sein brauchen, um zu den öffentlichen gerechnet werden zu können. Somit gibt es einen Unterschied zwischen dem *impedimentum natura sua publicum* und *impedimentum notorium*.

Derselben Ansicht ist auch Wernz, der in seinem *Ius Decre-tarium*, IV/2, 1912, pag. 4, die Ehehindernisse ratione notitiae in publica und in occulta einteilt und erklärt: *Publica dicuntur quae aut sua natura pro publicis habentur, quia nituntur facto de se publico, aut propter circumstantias sunt vere notoria vel famosa, aut saltem a tot personis cognoscuntur, ut probabile sit periculum divulgationis atque possibilis probatio in foro ex-tero.* Es ist klar, daß nach Wernz das notorium eine Art des publicum ist und daß das Ehehindernis notorisch, somit auch öffentlich werden kann, aber erst propter circumstantias. Mit Wernz stimmt diesbezüglich auch Trieps überein, der von den impedimenta *natura sua occulta* schreibt: Freilich können diese impedimenta *unter Umständen* publik, ja notorisch sein (l. c. 146). Daraus ist zu schließen, daß, wenn und soweit ein Ehehindernis erst *propter circumstantias*, erst *unter Umständen* notorisch und somit auch öffentlich ist, dasselbe Ehehindernis nicht *natura sua* öffentlich sein kann. Wäre es *natura sua* öffentlich, dann wären die circumstantiae und Umstände eben nicht notwendig. Es liegt ein grober Widerspruch in der Behauptung, daß ein Ehehindernis propter circumstantias, unter Umständen *natura sua* öffentlich sein oder sogar öffentlich werden kann.

Außerdem weist Wernz zur Erhärtung der Ansicht, daß gewisse Ehehindernisse schon ihrer Natur nach öffentlich sind, gegen Scherer, welcher Feije eines Irrtums in dieser Hin-sicht zeiht (*Handbuch des Kirchenrechtes*, II, 1898, 261, Anm. 17), auf die ratio interna hin, quod impedimenta recensita nituntur factis de se publicis (l. c. 4, Anm. 9). Offenbar kann die gerichtliche oder die außergerichtliche Feststellung, die Eintragung in die Matrik u. s. w. keine ratio *interna*, sondern nur eine ratio *externa* darstellen, wie das noch nachgewiesen werden wird. Daher ist es ganz richtig, daß Wernz-Vidal die impe-dimenta notoria notorietate sive iuris sive facti zu den impe-dimenta *facto publica* und nicht *natura publica* zählt (*Ius matrimoniale*, 1925, 167), und ich füge hinzu: soweit es sich um die bloße Notorietät handelt. Nicht viel anders verfährt Knecht, *Handbuch des katholischen Ehorechtes*, 1928, 195/6.

Das Ergebnis vorstehender Erörterung kann somit dahin zusammengefaßt werden, daß alle notorischen Ehehindernisse zugleich öffentliche sind, und zwar sind sie als notorische zu-nächst bloß *facto* öffentlich; damit ein notorisches Ehehindernis zugleich *natura sua* öffentlich sei, muß es unabhängig von jeder Notorietät als *natura sua* öffentlich bezeichnet werden können.

II. Zweitens soll hervorgehoben werden, daß einige Kanoni-sten, ältere und neuere, den spezifischen Charakter des seiner Natur nach öffentlichen Ehehindernisses zu sehr, wenn nicht

schon ausschließlich, in die Beweisbarkeit desselben verlegen. Z. B. De Smet, *De sponsalibus et matrimonio*, 1911, 317/8 — die neueste Auflage steht mir noch nicht zur Verfügung —, Eichmann, welcher die von ihm als beispielsweise angeführten Ehehindernisse als ihrer Natur nach öffentliche bezeichnet mit der Begründung, „weil sie aus öffentlichen Büchern oder Urkunden (z. B. Profess) festgestellt werden können“ (Lehrb. d. KR., II, 1930, 84). Auch Prälat Dr Haring ist nicht weit davon entfernt; nach ihm verstehen die Kanonisten unter *impedimentum natura sua publicum* ein Hindernis, „das auf einem öffentlich-rechtlichen Tatbestand beruht, das also jederzeit z. B. durch Einsicht in die Matriken, Ordens- und Weihbücher, staatlichen Personenregister, konstatiert werden kann“ (L. Quartalschrift 1933, 598). Wenn solche Beweisbarkeit das Ehehindernis zu einem seiner Natur nach öffentlichen stempelt, dann ist natürlich das Ehehindernis, das durch ein rechtskräftig gewordenes Urteil des Richters festgestellt ist, seiner Natur nach ein öffentliches.

Allerdings können die *impedimenta natura sua publica* an sich (*de se, per se*) leicht und einwandfrei bewiesen werden, eben darum, weil sie *natura sua publica* sind. Die Beweisbarkeit ist erst die Folge ihrer Natur, somit müssen gewisse Ehehindernisse unabhängig von ihrer Beweisbarkeit als *natura sua* öffentlich gelten. Kardinal Gasparri schreibt in seinem *Tractatus can. de matrimonio*, I, 1932, 176, daß nach dem Inkrafttreten des Kodex ein Ehehindernis — im Sinne des can. 1037 — als öffentlich zu betrachten ist, wenn es in *foro externo* bewiesen werden kann, und zwar *praescindendo a natura facti ex quo impedimentum oritur et a notitia quae de eodem habetur in communitate*. Daraus ist zu folgern, daß gewisse Ehehindernisse gleichwohl ihrer Natur nach öffentlich sind, auch wenn sie in *foro externo* nicht bewiesen werden können. Übrigens reden wir alle von *impedimenta natura sua publica*, die — *per accidens* natürlich — nicht bewiesen werden können, und *impedimenta natura sua occulta*, die bewiesen werden können oder auch schon bewiesen sind. Somit kann die Beweisbarkeit, auch die einwandfreiste, nicht das spezifische Merkmal des *impedimentum natura sua publicum*, bzw. die Nichtbeweisbarkeit das spezifische Merkmal des *impedimentum natura sua occultum* sein. Kardinal Gasparri beleuchtet seine Ausführungen durch ein Beispiel; er schreibt: *Unde si factum est natura sua occultum, uti consanguinitas ex copula illicita, sed documento, e. g., probari potest, impedimentum publicum censeri debet* (im Sinne des can. 1037). Es wird also beispielsweise vorausgesetzt, daß eine Urkunde (auch eine öffentliche wie ein Matrikenauszug oder ein rechtskräftig gewordenes richterliches Urteil wird von

Kardinal Gasparri selbst nicht ausgeschlossen) zur Hand ist, durch welche die uneheliche Blutsverwandtschaft, auch einwandfrei, bewiesen werden kann; und trotzdem ist diese uneheliche Blutsverwandtschaft nach Kardinal Gasparri *factum natura sua occultum*.

III. Wurde bisher der negative Weg eingehalten, so soll in den folgenden Zeilen positiv kurz dargelegt werden, wann ein Ehehindernis *natura sua* öffentlich, wann *natura sua* geheim ist. Das hängt nach Kardinal Gasparri — aber auch nach vielen anderen Kanonisten wie Wernz, Wernz-Vidal, Hilling, Cappello u. s. w. — „*a natura facti ex quo impedimentum oritur*“ ab; das Ehehindernis galt schon vor dem Kodex als *natura sua* öffentliches oder als *natura sua* geheimes, „*prout factum ex quo impedimentum oriebatur, de se publicum erat vel occultum*“ (l. c. 126/7). — Nach dem österreichischen staatlichen Ehrechte begründet der Ehebruch ein trennendes Ehehindernis allerdings erst dann, wenn er vor der Trauung bewiesen ist (§ 67, a. b. G.-B.); derartiges ist jedoch dem kanonischen Ehrechte völlig fremd. Weder die Eintragung in die Matrik noch die gerichtliche oder außergerichtliche Feststellung begründet das Ehehindernis, setzt es vielmehr voraus: die kanonischen Ehehindernisse bestehen vollkommen unabhängig von jeder Registrierung und jeder Feststellung, sie bestehen überhaupt vor jeder Registrierung und vor jeder Feststellung, sobald nur der vom Rechte verlangte Tatbestand gegeben ist. Die Tatsache, aus welcher das Ehehindernis hervorgeht, muß *an sich, ihrer Natur* nach öffentlich oder geheim sein, damit das aus der Tatsache hervorgehende Ehehindernis als *natura sua* öffentlich oder als *natura sua* geheim bezeichnet werden kann. Urkunden aller Art sowie gerichtliche oder außergerichtliche Feststellungen sind nach dem kanonischen Rechte absolut nicht Tatsachen solcher Art. Deshalb drückt sich Prälat Dr Haring nicht glücklich aus, wenn er schreibt: *Est natura sua publicum, si fundatur in facto de se publico e. g. in documentis publicis . . . Dokumente sind nur Beweismittel, nicht Faktoren, die irgend ein kanonisches Ehehindernis, ganz oder auch nur teilweise, hervorbringen würden.*

IV. Schließlich sind noch die Ausdrücke „*de se*“ und „*natura sua*“ zu beachten. Ein Ehehindernis ist *natura sua* öffentlich, *si fundatur in facto de se publico* (Haring), *quia niterit facto de se publico* (Wernz), *quod resultat ex facto de se publico* (Gasparri in der 1. Auflage seines Tractatus can. de matrimonio), das aus einer *an sich* bekannten Tatsache hervorgeht (Hilling, Das Ehrerecht des Cod. jur. can., 1927, 19; Arch. f. kath. KR., 1922, 4). Die Ausdrücke „*de se*“ und „*natura sua*“ sind gleichbedeutend mit den Ausdrücken „*per se*“ (cfr. Falco, Introduzione allo studio del C. I. C., 1925, 219), „*ex se*; das

Gegenteil bildet *facto, de facto*, was im Gegensatze zu *natura sua, de se, per se, ex se* soviel bedeutet als *per accidens* (cfr. Hilling, Arch. f. kath. KR., 1922, 5: *impedimenta natura sua publica et facto occulta* und l. c. 11: *impedimenta natura sua publica . . . per accidens geheim*), d. h., daß *impedimentum natura sua publicum vel occultum*, das *facto publicum vel occultum* ist, eben wegen *kontingenter Umstände* einer größeren Anzahl von Personen in einem Dorfe oder in einer Stadt bekannt, bzw. unbekannt ist. Dabei wird von der Natur des Ehehindernisses ganz abgesehen; *facto publicum oder occultum* ist also soviel als *per accidens publicum vel occultum*, oder vielleicht genauer: was *facto* ist, das ist *per accidens*, nicht *per se* oder *natura sua*. Nun schreibt Donat S. J. in seiner Logica, Oeniponte 1910, S. 148, daß etwas *per se — per accidens* ist, „prout aliquid propter *naturam rei, necessario, semper, vel tantum propter circumstantias contingentes, non semper obtinet*“. Die Ausdrücke „*de se*“ und „*natura sua*“, die bei der Einteilung der Ehehindernisse ratione notitiae gebraucht wurden und noch gebraucht werden, wollen daher besagen, daß die Tatsache, aus welcher das Ehehindernis hervorgeht, *an sich*, d. h. in ihren wesentlichen Elementen öffentlich oder geheim sein muß; die Tatsache ist losgelöst von allem Unwesentlichen und von allen kontingen-ten Umständen, unabhängig von Ort und Zeit zu betrachten. Ist die das Ehehindernis begründende Tatsache, so betrachtet, öffentlich zu nennen, dann ist auch das aus ihr hervorgehende Ehehindernis seiner Natur nach öffentlich, sonst seiner Natur nach geheim. Deshalb kann es nicht vorkommen, daß das Ehehindernis einer und derselben Art das eine Mal seiner Natur nach öffentlich, das andere Mal seiner Natur nach geheim wäre; es ist vielmehr stets seiner Natur nach öffentlich oder geheim. „*Respondendum*“, schreibt Aichner, „*certa impedimenta numquam esse posse occulta, seu quod idem est, suapte natura esse publica*“ (Compend. iur. eccles., 1915, 670). Es kann aber auch nicht vorkommen, daß das Ehehindernis, das von Anfang an seiner Natur nach geheim war, im Laufe der Zeit, etwa durch Eintragung in die Matrik, durch rechtskräftig gewordenes richterliches Urteil u. s. w. zu einem seiner Natur nach öffentlichen werden könnte; die Eintragung in die Matrik, das richterliche Urteil u. s. w. sind keine Tatsachen, aus denen erst das Ehehindernis hervorgehen würde. Das sind lauter kontingente Umstände, also etwas Äußeres, Unwesentliches, außerhalb des Ehehindernisses Liegendes und deshalb nicht zur Natur desselben Gehöriges. Die Natur bleibt unverändert, mögen sich die kontingen-ten Umstände noch so sehr ändern.

Alles in allem kann und darf auf Grund bisheriger Erörterungen konstatiert werden, daß ein seiner Natur nach gehei-

mes Ehehindernis weder durch gerichtliche Feststellung noch durch irgend ein anderes Mittel zu einem seiner Natur nach öffentlichen werden kann; eine solche Metamorphose ist ausgeschlossen. Wohl kann ein impedimentum natura sua occultum publik, ja notorisch notorietate iuris werden, auch kann es unter solchen Umständen kontrahiert werden, daß es notorisch notorietate facti ist; jedoch geschieht dies alles *per accidens*, bloß *facto* und nicht *natura sua*.

Marburg a. d. Drau.

Prof. Dr Vinko Močnik.

(Ein mißglückter Angriff auf unsere Evangelien.) Nicht selten kann man von Halbgewildeten die Behauptung hören, daß die Wunder der Evangelien sich bereits im Leben Buddhas finden, daß also die Evangelisten ihre Berichte von den Buddhisten abgeschrieben haben. Auf den ersten Blick wirkt die Behauptung verblüffend. Denn da Buddha wenigstens 400 bis 500 Jahre vor Christus gelebt hat, so liegt für einen, der im Glauben nicht festgegründet ist, der Gedanke nahe, wenn wunderbare Ereignisse, die wir aus den Evangelien kennen, schon in Buddhas Leben vorkommen, so seien diese Erzählungen aus buddhistischen Quellen in die Evangelien herübergenommen worden. Es mag darum nützlich sein, die obige Behauptung etwas genauer zu prüfen, und siehe da! sie zerplatzt wie eine Seifenblase. Allerdings erzählen die buddhistischen Schriften von Buddha Ereignisse, welche an die wunderbare Empfängnis des Heilandes, die Seligpreisung der Mutter Jesu durch eine Frau aus dem Volke, an das Scherlein der armen Witwe, die Samariterin am Jakobsbrunnen, die Heilung des Blindgeborenen, die Höllenfahrt Christi, das Gleichnis vom Säemann, das Wort vom Kamel und dem Nadelöhr erinnern; aber diese Berichte stammen samt und sonders aus buddhistischen Schriften, die nach dem Urteil der Fachmänner sicher nicht vor dem Jahre 200 nach Christus verfaßt worden sind. Wenn also jemand abgeschrieben hat, sind es nicht die Evangelisten, sondern die Buddhisten!

Das übereinstimmende Ergebnis der wissenschaftlichen Forschung können wir denn auch mit Richard Garbe, Indien und Christentum (Tübingen 1914), S. 30, kurz folgendermaßen zusammenfassen: Für das Vorhandensein direkter buddhistischer Einflüsse auf das Neue Testament ist bis jetzt kein einziger Beweis erbracht worden. — Einen indirekten Einfluß kann man wohl behaupten, aber nicht beweisen! Wenn in vorchristlichen buddhistischen Schriften sich ein paar Berichte finden, die mit der Begegnung Simeons und des Jesuskindes, mit dem Wandeln Petri auf dem Wasser und der wunderbaren Brotvermehrung eine entfernte Ähnlichkeit aufweisen, so läßt sich dies un-